



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit an der Glan, Kärnten
Tel. 04265/242...0, Fax 04265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at

Weitensfeld, 26.06.2019

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 26. Juni 2019, Zahl: 852-0/2019, mit der Gebühren für die zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018, Zahl: 813-0-01/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr
 - a) im Abholbereich:

je 120 l Müllbehälter	Euro 70,--
je 240 l Müllbehälter	Euro 70,--
je 1100 l Müllbehälter	Euro 490,--
 - b) im Sonderbereich

Müllsäcke	Euro 70,--
-----------	------------

- (5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit dem Aufstellungsvolumen in Litern und der Anzahl der Abfahrten. Der Gebührensatz beträgt € 4,086 pro 100 Liter Aufstellungsvolumen.
- (6) Der Gebührensatz für jeden nachgeholten Müllsack beträgt € 3,00.
- (7) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 20. November 2009, Zl. 852-0/2009, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Angeschlagen am: 01.07.2019

Abgenommen am: